

Reglement R-001.2011 Version 00; gültig ab 22.6.2005

Reglement über die Erstellung und den Betrieb eines
Telekommunikationsnetzes (HFC-Netz)

Reglement

über die Erstellung und den Betrieb eines
Telekommunikationsnetzes (HFC-Netz)

Gross-Gemeinschaftsantennen-Anlage GGA Sissach

Genehmigt von der Generalversammlung der
Elektra Sissach vom 22. Juni 2005.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom
29. April 1977 und 28. April 1972

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zweck und Mittel.....	Seite 3
II.	Ausbau des Verteilnetzes.....	Seite 4
III.	Pflichten der angeschlossenen Grundeigentümer.....	Seite 5
IV.	Anschlussbeiträge und Abonentensgebühren.....	Seite 6
V.	Haftung, Strafen und Rechtsmittel.....	Seite 7
	Projektbeschreibung: Netzaufrüstung RGGA Sissach.....	Seite 10

Anhang:

Nr. 1 Preisblatt (Prinzip Bedarfspegel)

Nr. 2 Installationsanzeige

Nr. 3 Anschluss- und Signalliefervertrag HFC-Netz

Nr. 4 Anschluss- und Hausinstallationsrichtlinien RGGA-Sissach AHI: 10-2004

Nr. 5 Liste Fernseh- und Radioprogramme

Reglement

Über die Erstellung und den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes (Hybrid-Fiber-Coax-Netz, Bandbreite 862 MHz, kurz HFC-Netz genannt) für Fernsehen- und UKW-Radioempfang sowie mit Mehrwertdiensten im Gemeindebann von Sissach.

I. Zweck und Mittel

Art. 1

Zur Sicherstellung einer kostengünstigen und qualitativ hoch stehenden Versorgung der Einwohnerschaft mit TV- und Radioprogrammen sowie mit Mehrwertdiensten, unterhält und betreibt die Gross-Gemeinschaftsantennen-Anlage, GGA Sissach innerhalb des Gemeindebann von Sissach ein Telekommunikationsnetz (HFC-Netz). Die GGA Sissach ist ein Regiebetrieb der Elektra Sissach.

Zweck und Betrieb

Die GGA Sissach wird durch die Regionale Gross-Gemeinschaftsantennen-Anlage (RGGGA) gespiesen.

Für die Erstellung und den Betrieb, sowie die Ausbauplanung ist der Verwaltungsrat der Elektra Sissach zuständig, dem auch die Aufsicht über das Werk obliegt.

Art. 2

Über die GGA Sissach wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.

Eigenwirtschaftlichkeit

Die GGA verfolgt keine kommerziellen Interessen.

Die Erstellung-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die einmaligen Anschlussbeiträge und die jährlich wiederkehrenden Abonnementsgebühren zu decken.

Art. 3

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Verwaltung der Elektra Sissach.

Rechnungsführung

Art. 4

Als Kontrollstelle führt diejenige der Elektra Sissach ihre Funktionen aus.

Kontrollstelle

II. Ausbau des Verteilnetzes

Art. 5

Die GGA Sissach ist zur Abgabe der Fernseh- und Radiosignale sowie weiteren Mehrwertdiensten verpflichtet, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.

*Versorgungs-
Pflicht*

Art. 6

Wo ein wirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist, aber trotzdem gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Uebernahme der Zuleitungskosten ab bestehendem Netz. Diese Kosten umfassen: Grab- und Maurerarbeiten, Kabelanlage, Verstärker und Kabinen.

*Sonderfälle
Anschluss*

Der Verwaltungsrat der Elektra Sissach entscheidet über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

Art. 7

Das Telekommunikationsnetz (HFC-Netz) umfasst folgende Anlageteile:

*Umfang und
Ausbau
der Anlage*

1. Die gesamte Koaxialkabelanlage ab Uebergabestelle nach „Node“ (optisch-elektrischer Umformer) bis zu den Hausanschlussdosen. Die Node-Kabinen inkl. deren elektrischen Versorgung und die gesamten Trassenanlage.
2. Verstärker und Kabinen

Art. 8

Das Erstellen oder Verlegen von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache des Grundeigentümers oder des Abonnenten.

*Haus-
Installationen*

Die Installationen dürfen nur von einem Installateur ausgeführt werden, der die Ausführungsbewilligung der Elektra Sissach besitzt.

Die Anschluss- und Installationsrichtlinien der GGA sind verbindlich.

Die Bestimmungen bei Anschluss von mehreren Anschlussdosen und Geräten sind im Anschlussreglement 2005 der GGA geregelt.

Das Material der Verteilanlagen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen soweit keine weiteren Bestimmungen im Anschlussreglement 2005 der GGA festgelegt sind.

III. Pflichten der angeschlossenen Grundeigentümer

Art. 9

Die Beauftragten der Elektra Sissach sowie ihrer Vertragspartner sind berechtigt, Räume mit Fernseh- und Radioanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- oder Installationsarbeiten vorzunehmen, sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

*Zutritt-,
Kontroll- und
Auskunftsrecht*

Art. 10

Die Liegenschaftseigentümer haben an einer gut zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb der GGA Sissach erforderlichen Installationen, sowie deren Wartung, entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit dem Liegenschaftsbesitzer festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war.

*Duldung von
Installationen*

Das Verlegen von GGA Sissach-eigenen Installationen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen innerhalb der Liegenschaft erforderlich werden, erfolgen für den Liegenschaftsbesitzer kostenlos.

Art. 11

Die Grundeigentümer räumen der Elektra Sissach die für den Bau der Kabelnetze und Verstärkerkabinen benötigten Durchleitungs- und Standortrechte auf unbestimmte Zeit ein. Bei Bedarf können diese Rechte auch im Grundbuch Sissach eingetragen werden.

*Durchleitungs-
und
Standortrechte*

Beim Bau der Anlage wird zwischen den Liegenschaftseigentümer und der Elektra Sissach ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, in dem die Pflichten und Rechte der beiden Vertragspartner umschrieben sind.

Schäden an Grundstücken oder Liegenschaften, welche durch unvorhergesehene Grab- und Bauarbeiten an der Kabelanlage verursacht werden, müssen von der GGA Sissach in Ordnung gebracht oder vergütet werden.

Wenn ein HFC-Netz über öffentlichen Boden geführt werden soll, so kann die Elektra Sissach, die im Besitze einer Weiterverbreitungskonzession im Sinne von Art. 39 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ist, nach Art. 40 Abs. 2 RTVG einen solchen Anspruch geltend machen.

Art. 12

Gesuche für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse sind der Elektra Sissach schriftlich einzureichen. Formulare für ein Gesuch „Installationsanzeige 2005, GGA Sissach“ kann bei der Elektra Sissach bezogen werden.

*Anschluss-
begehren*

Art. 13

Die Anschlussbewilligung mit den notwendigen technischen Bedingungen und den Auflagen inbezug auf die Kostentragung wird von der Elektra Sissach erteilt.

*Anschluss-
bewilligung*

Ab dem Jahr 2005 wird die Anschlussbewilligung mit dem Formular „Anschluss- und Signalliefervertrag HFC-Netz, GGA Sissach“ erteilt.

Art. 14

Plomben, die von der Elektra Sissach zur Sicherung von Anlagenteilen angebracht werden, dürfen nicht geöffnet werden.

Plomben

Die Kosten sind im Anhang zum Reglement der GGA Sissach „Preisblatt“ geregelt.

IV. Anschlussbeiträge und Abonnementsgebühren

Art. 15

Die Anschlussbeiträge richten sich nach dem jeweils gültigen Preis (siehe Anhang zum Reglement der GGA Sissach „Preisblatt“). Der Preis gemäss Preisblatt gilt für den Anschluss innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung des Anschlussgesuches. Danach wird der Anschlussbeitrag nach dem dannzumal gültigen Vereinbarungen verrechnet. In jedem Fall gilt der aktuelle Mehrwertsteuersatz.

Anschlussbeitrag

Die Anschlussbeiträge bemessen sich nach dem zu liefernden Bedarfspegel; sie werden mit dem Anschluss des Gebäudes an das Netz fällig. Für besondere Objekte, grössere Ueberbauungen mit mehr als 25 Wohn-einheiten kann der Verwaltungsrat der Elektra Sissach den Anschlussbeitrag reduzieren. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellungen zur Zahlung fällig.

Die Anschlussbeiträge werden vom Haus- oder Wohnungseigentümer geschuldet. Bei Aufhebung des Anschlusses kann der Anschlussbeitrag nicht zurückgefordert werden.

Art. 16

Die Benutzungsgebühren für die Leistungen der GGA Sissach richten sich nach dem jeweils gültigen Preis (siehe: Anhang zum Reglement der GGA Sissach „Preisblatt“). Für die Signallieferung wird der jeweils aktuelle Preis verrechnet. In jedem Fall gilt der aktuelle Mehrwertsteuersatz.

*Benutzungs-
gebühr*

Die Benutzungsgebühren werden vom Haus- oder Wohnungseigentümer geschuldet. Bei Aufhebung des Anschlusses können die Benutzungsgebühren nicht zurück gefordert werden.

Die Benutzungsgebühr wird vierteljährlich erhoben und wird mit der Stromrechnung der Elektra Sissach fakturiert. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Die Benutzungsgebühr kann auf schriftliches Gesuch hin und nach erfolgter Plombierung des Anschlusses erlassen werden. Die Plombierung erfolgt gegen eine Gebühr die im Anhang zum Reglement der GGA Sissach „Preisblatt“ festgelegt ist. Insbesondere in Mehrfamilienhäuser ist die Benutzungsgebühr auch dann zu entrichten, wenn der Teilnehmeranschluss nicht benutzt wird. Ist hingegen die Hausanschlussdose plombiert oder sind die Mietverhältnisse eindeutig der Elektra Sissach bekannt (Mutationsmeldung), entfällt die Benutzungsgebühr.

Die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang sind durch die Konzessionäre direkt an die Inkassostelle zu entrichten.

Art. 17

Auf Gesuch des Liegenschaftseigentümers besteht die Möglichkeit, dass die Benutzungsgebühren dem Mieter direkt belastet wird.

*Sonderfälle
Benutzungs-
gebühren*

Art. 18

Die Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren werden in einem Regulativ (Anhang zum Reglement der GGA Sissach „Preisblatt“) durch den Verwaltungsrat der Elektra Sissach festgelegt.

*Ansätze der
Beiträge und
Gebühren*

Art. 19

Der für den Betrieb der Verstärkereinheiten benötigte elektrische Anschluss wird in Ausnahmefällen aus der in der Nähe liegenden Liegenschaften zugeführt. Die anfallenden Stromkosten werden den betreffenden Haus- oder Wohnungseigentümer jährlich vergütet.

*Vergütung der
Stromkosten*

V. Haftung, Strafen und Rechtsmittel

Art. 20

Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement kann der Verwaltungsrat der Elektra Sissach Sanktionen verfügen.

*Sanktionen
und Strafen*

Bei vorsätzlicher Umgehung oder Bestimmungen dieses Reglementes oder Täuschung der GGA Sissach durch einen Liegenschaftseigentümer oder Mieter, hat der Fehlbare zu wenig verrechnete Beiträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Die Ueberweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

In leichteren Fällen kann der Verwaltungsrat der Elektra Sissach den Fehlbaren mit einer Konventionalstrafe bis Fr. 200.- belegen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat der Elektra Sissach kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen oder, wenn nötig, auf Kosten des Besitzers beseitigen lassen.

*Beseitigungs-
verfügung*

Art. 22

Die Liegenschaftseigentümer oder Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden die ihnen aus Unterbruch oder Einschränkung in der Versorgung durch die GGA Sissach wächst.

Schadenersatz

Der Eigentümer resp. dessen Rechtsnachfolger haftet gegenüber der GGA Sissach oder deren Rechtsnachfolger für sämtliche Schäden wegen Signalunterbrüchen, die durch unsachgemässe Behandlung, böswillige Beschädigungen oder aus anderen, vom Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu vertretenden Gründen erfolgen

Die GGA Sissach schliesst im rechtlichen zulässigen Umfang jede Haftung für Signalunterbrüche, insbesondere als Folge von Störungen bei beanspruchten Drittnetzen, aus. Die Haftung der GGA Sissach für leichtes Verschulden sowie für Hilfspersonen wird generell ausgeschlossen. In einem solchen Fall erfolgt auch kein Dispens von der Benutzungsgebührenpflicht seitens des Eigentümers.

Für Beschädigungen von Anlagen der GGA Sissach haftet der Verursacher. Beschädigte Kabel müssen vollständig ersetzt werden.

Art. 23

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates der Elektra Sissach kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Rechtsmittel

Art. 24

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Genossenschaft Elektra Sissach in Kraft.

Inkraftsetzung

Sissach, 22. Juni 2005

Namens der Generalversammlung der
GENOSSENSCHAFT ELEKTRA SISSACH

Der Präsident:
Peter Nyfeler

Der Aktuar:
Paul Bieri